

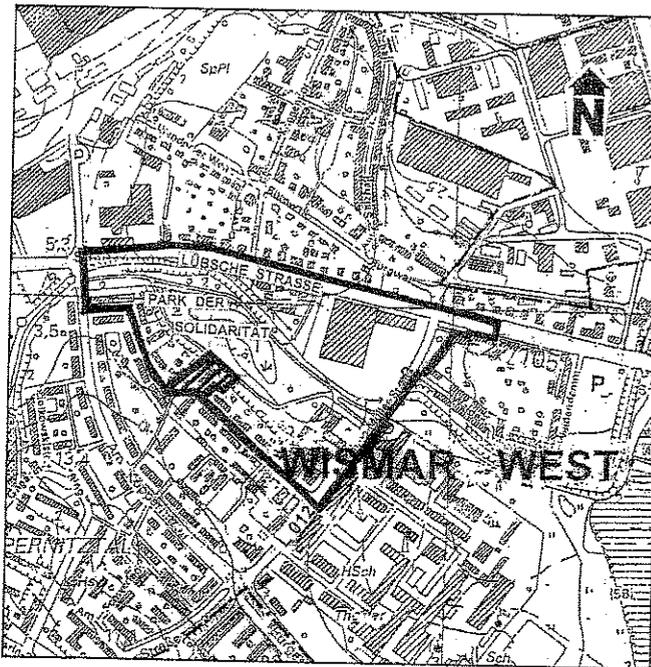
# Bauleitplanungen der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 9/91 „Park der Solidarität“  
I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
gem. § 13 BauGB

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung § 10 BauGB

Das Plangebiet wird eingegrenzt  
im Norden: ca. 50 m nördlich der Friedrich-Techen-Straße  
im Osten: durch das Flurstück 2983  
im Süden: durch die Friedrich-Techen-Straße  
im Westen: durch das Flurstück 2985

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. August 1998 aufgrund der §§ 10 (1) und 13 BauGB in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9/91 „Park der Solidarität“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9/91 tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/91 mit Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 19. September 1998

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin  
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –